

MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN
am Faaker See

=====

Zahl: 010 - Sch/Qu/06

Betr.: Hundeabgabeverordnung;

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 14. Dezember 2006, Zl.: 010-Sch/Qu/06, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird.

Gem. § 15 Abs. 3 Ziffer 2, FAG 2005, BGBl. Nr. 156/2004, idgF, und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes (K-HAG), LGBl. Nr. 18/1970, idgF, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

1. Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
2. Hundeabgaben sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

§ 2
Steuergegenstand

1. Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3
Begriffsbestimmungen

1. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
 - a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
 - c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
2. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

b.w.

§ 4 Schuldner

1. Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen oder mehr als drei Monate alte Hunde halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
3. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
4. Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gem. § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
5. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten, als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gem. § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|---|-----------|
| a) einem Wachhund
(mit Nachweis des Besuches eines Hundeabrichtekurses) | € 10,-; |
| b) einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | € 10,-; |
| c) für jeden weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | € 7,- und |
| d) für alle übrigen Hunde | € 15,-; |

§ 6 Befreiung

Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen und ausgebildeten Schweißhunden in der von der Kärntner Jägerschaft anerkannten Bereichshundestation befreit.

§ 7

Abgabenbescheid

1. Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
2. Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den Folgejahren jeweils am 15. Februar jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9

Meldung

1. Der Abgabenschuldner hat die entsprechende Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
2. Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld am Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
3. Die Abgabenschuld erlischt mit Fälligkeitstag des Jahres; das Jahr folgt, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 10

Hundemarken

1. Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.
Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltung nach Art und Verwendung der Hunde für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
2. Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten Hundemarke versehen sein.
3. Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Falle hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
4. Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.

5. Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 18. Dezember 1981 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter **HARNISCH**

Angeschlagen am: 15. Dezember 2006

Abgenommen am: 29. Dezember 2006